

## Verordnung zum EG KVG (VEG KVG)

(Änderung vom 28. September 2016)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Zur Vermeidung einer erheblichen Budgetabweichung kann der Regierungsrat die Werte gemäss Abs. 1 für die zweite Hälfte des Auszahlungsjahres neu festlegen. Die 30%-Quote nach § 8 EG KVG<sup>1</sup>, der 80%-Anteil nach § 17 EG KVG<sup>1</sup> und die gesetzlichen Mindestansprüche sind zu beachten.

Festlegungen  
durch den  
Regierungsrat

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der stv. Staatsschreiber:  
Mario Fehr          Peter Hösli

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABl 2016-10-07](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 832.01.](#)